



## **Interpellation Nr. 20 2010/2012**

Eingang Stadtkanzlei: 12. Februar 2010

### **Haben Menschen mit einer Behinderung in der Stadt Luzern eine Chance auf Einbürgerung?**

In der Vergangenheit ist es vorgekommen, dass in der Stadt Luzern Menschen mit einer Behinderung aufgrund ihrer krankheitsbedingten, begrenzten Integrationsfähigkeit nicht eingebürgert worden sind. Dies ist ein klarer Verstoss gegen Art. 8 der Bundesverfassung, wo unter Absatz 2 festgehalten ist:

„Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder **wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.**“

Die Problematik, dass es Menschen mit psychischen, geistigen oder körperlichen Einschränkungen teilweise gar nicht möglich ist, die Integrationskriterien zu erfüllen, wurde vom Bund erkannt. So ist zurzeit folgende Ergänzung des Bürgerrechtsgesetzes in der Vernehmlassung:

#### Art. 12 Integrationskriterien

„1 Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- a. im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b. in der Respektierung der grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung;
- c. in der Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen und
- d. im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung.

**2 Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstabe c und d aus psychischen oder physischen Gründen nicht erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.“**

In diesem Zusammenhang ergeben sich für uns folgende Fragen:

1. Kann der Stadtrat bestätigen, dass das Parlament dazu verpflichtet ist, Grundrechte wie die Rechtsgleichheit, in diesem Falle das Diskriminierungsverbot, einzuhalten?
2. Der Kanton Luzern verweist in seinen „Leitgedanken zum Einbürgerungsverfahren“ ausdrücklich auf das Diskriminierungsverbot. Wie verbindlich ist dies aus Sicht des Stadtrates für die Gemeindebehörden?
3. Was kann aus Sicht des Stadtrates unternommen werden, damit Menschen, welche aufgrund ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung nur beschränkt integrationsfähig sind, in der Stadt Luzern eine Chance auf Einbürgerung erhalten?

Wir danken dem Stadtrat für die Beantwortung dieser Fragen.

Theres Vinatzer und Luzia Vetterli  
namens der SP/JUSO-Fraktion

Agatha Fausch Wespe  
namens der G/JG-Fraktion